

Richtlinien zur Förderung des Sports in der Landeshauptstadt Wiesbaden	Richtlinien zur Förderung des Sports in der Landeshauptstadt Wiesbaden <i>neu</i>
<p>3.2.4 Beschäftigung von haupt- und nebenberuflichen Übungsleitern</p> <p>Nach diesen Richtlinien werden - in Anlehnung an die Bestimmungen des Landessportbundes - gefördert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Inhaber von gültigen Lizenzen der Landessportbünde und ihrer Verbände, sofern die Ausbildung nach DSB-Richtlinien erfolgte, b) staatlich geprüfte Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer, c) Sportstudenten, die bereits 6 Semester Sport absolviert haben, sowie Lehrer mit entsprechender Ausbildung. <p>Förderungsfähig ist die Beschäftigung von haupt- und nebenberuflichen Übungsleitern. Als zuschussfähig werden bis zu 252 Stunden je nebenberuflichem Übungsleiter im Jahr anerkannt. Der städtische Zuschuss je anerkannte und durchgeführte Übungsstunde beträgt derzeit 0,45 €.</p> <p>Für die Beschäftigung von hauptberuflichen Übungsleitern wird jeweils ein städtischer Zuschuss bis zu 1.000 € jährlich gewährt.</p>	<p>3.2.4 Beschäftigung von haupt- und nebenberuflichen Übungsleitenden</p> <p>Nach diesen Richtlinien werden - in Anlehnung an die Bestimmungen des Landessportbundes Hessen e. V. (lsb h) - gefördert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Inhaber/innen von gültigen Übungsleitenden-/Trainer-Lizenzen ab Stufe C der Landessportbünde und ihrer Verbände, sofern die Ausbildung nach DOSB-Rahmenrichtlinien erfolgte, b) staatlich geprüfte Gymnastiklehrkräfte, c) Absolventinnen/Absolventen eines sportwissenschaftlichen Studiums oder eines Sportstudiums für das Lehramt an einer staatlichen Universität. <p>Die Übungsleitenden zu b) und c) müssen an Fort- und Weiterbildungsmägnahmen der Landessportbünde und ihrer Verbände teilnehmen, deren Umfang die Verlängerung einer DOSB-Lizenz rechtfertigt (15 LE innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren). Die Nachweisprüfung erfolgt durch den lsb h.</p> <p>Nebenberufliche Übungsleitende werden pauschal pro Person, hauptberufliche Übungsleitende pauschal mit bis zu 1.300 € jährlich bezuschusst.</p>

Grundlage für die Berechnung der nach vorstehenden Kriterien zu zahlenden städtischen Zuschüsse sind die Bewilligungsbescheide bzw. Festsetzungen des Landessportbundes.

Grundlage für die Berechnung der nach vorstehenden Kriterien zu zahlenden städtischen Zuschüsse ist die Festsetzung des lsb h. Die Auszahlung der Übungsleitendenzuschüsse erfolgt rückwirkend für das vorangegangene Jahr.

Die im Haushaltsplan der LHW bei dem Sportamt veranschlagten Haushaltssmittel für die „Zuschüsse für die Beschäftigung von Übungsleitenden“ werden vollständig auf die zuschussberechtigten Vereine pro anerkanntem Übungsleitenden verteilt und ausgezahlt.

Fußnote zur Berechnung des Pauschalbetrages:

Der städtische Haushaltssatz wird zunächst um die Festbeträge für die voll- und teilzeitbeschäftigen hauptberuflichen Übungsleitenden vermindert. Der verbleibende Haushaltssatz wird gleichmäßig auf alle vom Landessportbund anerkannten Übungsleitenden verteilt. Der errechnete Pauschalbetrag ist auf einen vollen 10-Cent-Betrag aufzurunden.